



**Bekanntmachungen aus der 147. Vollversammlung vom 11. Juni 2018:**

**Satzungsänderung: Ergänzung oberste Dienstbehörde für Angestellte § 37 Absatz 9 der Satzung (Top 10.2.)**

Beschluss

Die Vollversammlung beschließt einstimmig eine Änderung von § 37 Absatz 9 der Satzung der Handwerkskammer Rheinessen. Der Passus „Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer“ wird ersetzt durch „Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Mitarbeiter der Handwerkskammer“.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 14. August 2018.

Datum der Bekanntmachung: 20.09.2018

**Satzungsänderung: Änderung Bekanntmachung § 45 der Satzung (Top 10.3.)**

Beschluss

Die Vollversammlung beschließt einstimmig, die Satzung in § 45 Bekanntmachungen wie folgt zu ändern:

§ 45 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen auf der Internetseite der Kammer [www.hwk.de](http://www.hwk.de) unter der Rubrik Selbstverwaltung. Ergänzend wird im „Deutschen Handwerksblatt“ auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Auf Anfrage werden die bekanntzumachenden Vorschriften den Mitgliedern kostenfrei zugesandt.
- (2) Die Bekanntmachungen über Beschlüsse zum Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung sind gemäß Abs. 1 zu veröffentlichen, soweit sie nicht im gemeinsamen Organ der Handwerkskammern im Bundesgebiet durch den Deutschen Handwerkskammertag bekannt gemacht wurden.
- (3) Die Satzung ist außerdem im amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekannt zu machen. Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 46 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 45 in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 20. August 2018.

Datum der Bekanntmachung: 20.09.2018



**Satzungsänderung: Anpassung der Sitzverteilung an aktuelle Gegebenheiten § 5 Absatz 2 der  
Satzung**  
(Top 10.1.)

**Beschluss**

Die Vollversammlung beschließt einstimmig eine Änderung von § 5 Absatz 2 der Satzung der Handwerkskammer Rhein Hessen in folgendem Wortlaut:

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie den handwerksähnlichen Gewerben nach Anlage B2 der Handwerksordnung entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören: [Leitet Herunterladen der Datei einDownload](#)  
Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 31. August 2018.

Datum der Bekanntmachung: 20.09.2018